

Pro Natura Luzern Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Pro Natura Luzern - Luzerner Naturschutzbund", nachfolgend Pro Natura Luzern genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Aus Respekt vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Luzern für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Luzern vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- e) Programme zur Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);

- g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Pro Natura Luzern ist eine Sektion von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, nachstehend Zentralverband genannt. Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.

Pro Natura Luzern arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete und praktischer Naturschutz, politischer Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit sowie Umweltbildung.

Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Luzern bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Zuwendungen des Zentralverbands;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Luzern sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Luzern. Der Zentralverband überweist Pro Natura Luzern ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Luzern bestimmt sind.

Art. 6 Haftung

Pro Natura Luzern haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Luzern können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Luzern wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen.

Ein Mitglied von Pro Natura Luzern ist zugleich Mitglied des Zentralverbands.

Art. 8 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 9 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Luzern weiterführen.

Art. 10 Mitgliederkategorien

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind die vom Zentralverband ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Luzern den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Luzern zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Angestellte von Pro Natura Luzern haben kein Stimm- und Wahlrecht. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen nicht wählen.

In den Delegiertenrat gewählt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

Art. 14 Antragsrecht

Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, dass ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt wird. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

III. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe von Pro Natura Luzern sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag des Vorstands möglich.

A. Generalversammlung

Art. 17 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Luzern. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

Art. 18 Aufgaben

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat des Zentralverbands;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Luzern;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- k) Auflösung von Pro Natura Luzern.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 21 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

B. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 23 Organisation

Der Präsident/Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand pflegt ein Reglement über die Vorstandstätigkeit, über das Präsidium sowie über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Er regelt insbesondere die Festlegung der Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigungen.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden.

Art. 25 Unterschrift

Pro Natura Luzern wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Das Präsidium und die Geschäftsführung sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.

Art. 26 Ehrenamtlichkeit

Ausser im Fall von speziellen Aufträgen üben die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anrecht auf die Vergütung ihrer Spesen.

Art. 27 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Luzern in einem Arbeitsverhältnis steht. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Zentralsekretärs/der Zentralsekretärin.

Die Angestellten von Pro Natura Luzern dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura Luzern oder des Zentralverbands sein.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

C. Kontrollstelle

Art. 28 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Die Art der Revision wird von der Generalversammlung bestimmt. Vorstandsmitglieder und Angestellte dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein.

Art. 29 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

IV. Besondere Verfahren

Art. 30 Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Luzern kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu

gewähren. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung des Zentralverbands kann Pro Natura Luzern als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 32 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutz Tätigkeit im Kanton Luzern verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura Luzern dessen Rechte an Schutzgebieten im Kanton Luzern, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

Löst sich Pro Natura Luzern auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden oder dem Kanton Luzern. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura Luzern gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, oder falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Luzern über.

V. Schlussbestimmungen

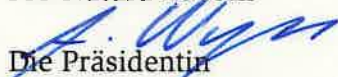
Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbands in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 1997.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 16 dauert bis zur Generalversammlung 2022.

Pro Natura Luzern


Die Präsidentin
Andrea Wyss


Die Geschäftsführerin
Patricia Burri

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Luzern am 26. März 2019 beschlossen. Mit Beschluss vom 28. März 2023 wurde Art. 16 Abs. 2 eingefügt.

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 26. August 2023 genehmigt.